

## Zu § 8.

Der erste Satz ist ein Bedürfnis und beruht auf den bei den Dienstmanninstituten gemachten Erfahrungen, entspricht auch den von den Handelskammern zu Plauen, Chemnitz und Leipzig gemachten Vorschlägen. Der zweite Zusatz ist Folge eines früheren ständischen Antrags.

§ 8 wird

zur Annahme empfohlen.

## Zu § 9.

Die aufzuhebenden §§ 17 und 18 handeln vom Gewerbebetriebe der Ausländer und vom Gewerbsverkehre über die Grenze. Die Aufhebung ist eine nothwendige Folge von § 2 und wird daher § 9 zur Annahme empfohlen.

## Zu § 10.

Wenn eine Anlage der § 22 des Gewerbegesetzes gedachten Art ohne Genehmigung der Behörde oder gegen die von letzterer gestellten Bedingungen ausgeführt ist, so kann unter Umständen die Beseitigung angeordnet werden. Dagegen ist des Falles nicht gedacht, wenn der Betrieb der Anlage den gestellten Bedingungen nicht entspricht. Diese Lücke auszufüllen ist der Zweck des § 10, der zur Annahme empfohlen wird.

## Zu § 11.

Nach der früheren Gesetzgebung war der Verkauf von Branntwein bis zur kleinsten Quantität herab nur den concessionirten Schänkwirthen gestattet, die Kaufleute durften Spirituosen nicht unter einer Kanne verkaufen. Durch das Gewerbegesetz wurde der Verkauf von Spirituosen insofern freigegeben, als dieselben bis zur kleinsten Quantität herab verkauft werden können, nur der Verkauf zum sofortigen Genuße wurde verboten, letzteres ist nur concessionirten Schänkwirthen gestattet. Das frühere Verbot, nicht unter der Kanne zu verkaufen, wurde vielfach umgangen, allein durch die freiere, das Minimalmaß aufhebende Bestimmung des Gewerbegesetzes ist die Umgehung wesentlich erleichtert und daher die polizeiliche Controle sehr erschwert worden. Eine Menge sogenannter Spirituosenhandlungen sind in den Städten wie auf dem Lande etablirt worden, zum großen Theile von Haus aus gleich in der Absicht, Branntwein zum sofortigen Genuße zu verkaufen, d. h. ohne Concession Branntwein zu schänken (Winkelschänken). Diese Thatsache sowohl, als die daraus hervorgegangenen socialen Uebelstände